



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)79b

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung“
(BT-Drs. 20/...)

Arbeitskreis Armutsforschung

Arbeitskreis Armutsforschung

Kinderarmut in Deutschland – Möglichkeiten der Gegensteuerung mit der Kindergrundsicherung

Die Existenz von Kinderarmut gilt über die Parteigrenzen hinweg als soziales und politisches Problem. Die amtierende Bundesregierung hat sich laut ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen, durch eine Reform der familien- und kinderbezogenen Leistungen mehr Kinder aus der Armut zu holen und eine Kindergrundsicherung einzuführen:

„Wir wollen mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen. Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen und setzen dabei insbesondere auch auf Digitalisierung und Entbürokratisierung. (...)

In einem Neustart der Familienförderung wollen wir bisherige finanzielle Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie den Kinderzuschlag – in einer einfachen, automatisiert berechnet und ausbezahlten Förderleistung bündeln. Diese Leistung soll ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern.“¹

Das entsprechende Kapitel im Koalitionsvertrag ist explizit mit „Kindergrundsicherung“ überschrieben. Damit bezieht sich die Koalition auf ein bereits 2010 vorgeschlagenes Reformkonzept² und stellt nunmehr dessen politische Umsetzung in Aussicht.

Der Arbeitskreis Armutsforschung – ein informelles Format zur interdisziplinären Erörterung von Themen der Ungleichheits- und Armutsforschung³ – will mit den folgenden Ausführungen einen wissenschaftlich fundierten Beitrag zu der Diskussion um eine Kindergrundsicherung leisten. Die Berücksichtigung vorliegender Expertise ist erforderlich, damit die im Koalitionsvertrag aufgeführten sozialpolitischen Ziele, die gleichzeitig auch Erfolgskriterien für die anstehende Reform sind, erreicht werden können. Im Fokus stehen also die Verstärkung von Chancengerechtigkeit und die Verringerung von Kinderarmut. Vor diesem Hintergrund legen wir Erkenntnisse zu Kinderarmut in Deutschland sowie zu den individuellen und gesamtgesellschaftlichen Folgen dar, analysieren die Defizite im bestehenden Sicherungssystem und begründen auf dieser Basis die Grundzüge einer zweckmäßigen Kindergrundsicherung. Dementsprechend belegen wir zunächst die Dringlichkeit einer familienpolitischen Reform (Abschnitte 1 und 2), um darauf aufbauend zentrale Ziele und Anforderungen zu skizzieren (Abschnitt 3).

1 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 100.

2 Vgl. Becker/Hauser 2010; Initiative des Bündnis Kindergrundsicherung, siehe <https://kinderarmut-hat-folgen.de/#Downloads> (aufgerufen am 17.07.2023).

3 Siehe <https://www.diakonie-hessen.de/verband/arbeitsfelder/exagd/armutspolitik/arbeitskreis-armutsforschung/> (aufgerufen am 17.07.2023).

1. Kinderarmut – Problembeschreibung

Zum Armutsverständnis und Armutsbegriff

Unter Armut verstehen wir im Folgenden – übereinstimmend mit verbreiteten Forschungsansätzen – das Fehlen hinreichender Teilhabemöglichkeiten aufgrund unzureichender finanzieller Mittel. Armut verletzt individuelle Grundrechte, ruft Schamgefühle hervor und ist häufig mit gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozessen verbunden.⁴ Armut ist eine Folge von sozialer Ungleichheit in einer Gesellschaft, Ergebnis politischer Entscheidungen zur staatlichen Gegensteuerung und zugleich prägende Lebensbedingung für das Individuum.⁵

Die Realisierung individueller Teilhabe setzt in einer Geldwirtschaft materielle Ressourcen – Einkommen und/oder Vermögen – voraus. Die Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel ist vom jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld, auch von der zugänglichen Infrastruktur und den entsprechenden Nutzungsentgelten, und vom Preisniveau abhängig. Vor diesem Hintergrund ist die in der EU übliche Vorgehensweise, die Armutsgrenze in Relation zum mittleren bedarfsgewichteten Einkommen zu definieren, zu verstehen. In der etablierten Sozialberichterstattung wird überwiegend davon ausgegangen, dass ein teilnehmendes Leben in der Gemeinschaft nicht mehr möglich ist, wenn man ein Einkommen von weniger als 60 Prozent des Betrags in der Mitte der Einkommensverteilung zur Verfügung hat – dann lebt man in Armut. Dieser Grenzwert ist durchaus umstritten. Eine neue Studie auf der Basis von schichtspezifischen Konsum- und insbesondere Nahrungsmittelausgaben kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeit übliche Schwelle durchaus angemessen ist und eher höher anzusetzen wäre.⁶ Damit wiegen aktuelle Zahlen zum Ausmaß von Kinder- und Jugendarmut umso schwerer.

Kinderarmut ist immer auch Familienarmut

Armut ergibt sich im Haushaltskontext, wenn nämlich das Familiennettoeinkommen nicht zur Versorgung aller Familienmitglieder ausreicht. Damit signalisiert Kinderarmut letztlich Familienarmut. Die Gründe sind entsprechend vielfältig. Häufige Ursachen sind Erwerbslosigkeit der Eltern, Beschäftigung im Niedriglohnsektor, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und nicht hinreichende Kinderbetreuungsangebote – Elternteile können nur in Teilzeit arbeiten –, ausbleibende Unterhaltszahlungen bei getrenntlebenden Eltern sowie eine Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils. Darüber hinaus gibt es aber auch viele vollzeiterwerbstätige Arme, deren eigenes Einkommen zwar über der individuellen Armutsgrenze liegt, die aber deswegen arm sind, weil sie Kinder haben und/oder es weitere erwachsene Haushaltsmitglieder ohne oder nur mit geringeren Einkommen gibt.

Derartige Konstellationen führen aber nur dann zu Kinderarmut, wenn der Staat keine kompensatorischen Transfers leistet. Das kann daran liegen, dass die Leistungen (z. B. Kinderzuschlag) wegen fehlenden Informationen oder bürokratischen Hürden nicht bei den

4 Ausführlichere Erklärung des Arbeitskreises Armutsforschung zum Armutsbegriff siehe https://www.diakonie-hes-sen.de/fileadmin/redaktion/verband/Arbeitsfelder/ExAgD/170522_Erkl%C3%A4rung_zum_Armutsbegriff_-_final.pdf (aufgerufen am 17.07.2023).

5 Vgl. Weßler-Poßberg et al. 2022.

6 Vgl. Becker/Tobsch/Schmidt 2022.

Berechtigten ankommen oder weil die Transfers zu gering bemessen sind. Somit kommt für die Ermöglichung soziokultureller Teilhabe der Zugänglichkeit und Auskömmlichkeit der kindbezogenen Leistungen des Staates für Familien eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt analog auch für die Sicherung des elterlichen Existenzminimums – denn auch wenn wesentliche Bedürfnisse der Eltern ungedeckt bleiben, erleben Kinder Armut hautnah. Wie aus mehreren Studien bekannt ist, nehmen sich Eltern im unteren Einkommensbereich selbst zurück, um ihren Kindern eine bessere Bedarfsdeckung zu ermöglichen, den hautnah erfahrenen Mangel bei den Kindern etwas auszugleichen und ihnen so trotz der geringen finanziellen Mittel eine Perspektive zu geben.⁷ Dies korrespondiert mit vorliegenden Erkenntnissen über elterliches Ausgabeverhalten. Demnach ist der Anteil der bildungsrelevanten Ausgaben am Gesamtkonsum bei Eltern mit Einkommen unterhalb der gängigen Armutsgrenze etwa gleich hoch wie im Gesamtdurchschnitt, der Anteil am ausgabefähigen Einkommen ist höher.⁸ Diese empirischen Befunde widersprechen der weit verbreiteten Befürchtung/Sichtweise, dass Eltern Geldleistungen für Kinder zweckentfremden und das den Kindern zuge dachte Geld vom Staat eher für sich selbst verwenden (beliebte Klischees sind der Erwerb von Alkohol, Tabak und/oder Flachbildschirmen).

Kinderarmut als individuelle Lebenslage

Kinderarmut hat zunächst eine individuelle Dimension. Kinder und Jugendliche leiden unter der Mangelsituation, der Anspannung in der Familie und unter Sorgen und Ängsten. Sie fühlen sich ausgegrenzt oder zumindest als nicht dazugehörig. Häufig haben längere Armutsphasen negative gesundheitliche Folgen. Auch die Entfaltungsmöglichkeiten und Bildungschancen sind gegenüber Kindern ohne Armutserfahrung wesentlich geringer.⁹ Armut ist zunächst und primär: zu wenig Geld. Sie beraubt Menschen ihrer materiellen Unabhängigkeit und damit der Fähigkeit, über ihr „Schicksal“ und das ihrer Kinder selbst zu entscheiden. Sie ist immer auch eine individuelle Lebenssituation mit hoch belastenden Risiken aufgrund von Unterversorgung und permanentem Verzicht. Sie prägt die Entscheidungs-, Gestaltungs- und Handlungsspielräume des/r Betroffenen und damit das individuelle Handeln und die persönlichen Bewältigungsstrategien. All das bestimmt das HIER UND JETZT sowie immer auch das MORGEN des Menschen.¹⁰

Kinderarmut als Folge und Herausforderung gesellschaftlicher Ordnung

Kinderarmut hat ebenso eine Makro-Dimension. Denn Kinder sind die Zukunft einer Gesellschaft. Sie benötigen die Rahmenbedingungen und Chancen, um gut und gesund aufzuwachsen, damit sie jetzt und später als Erwachsene selbstbestimmt leben können.

7 Vgl. Schölmerich et al 2013, S. 157 f.; Bartelheimer et al. 2015, S. 227; Bartelheimer et al. 2016, S. 88-90; Stichnoth et al. 2018.

8 Vgl. Kirchmann/Kleimann/Schafstädt 2014, S. 56 f.; Becker 2017, S. 23.

9 Vgl. Andresen/Galic 2015; Laubstein/Holz/Seddig 2016; Tophoven et al. 2017; Tophoven et al. 2018; Volf et al. 2019.

10 Vgl. Hock/Holz 2006; Laubstein/Holz/Seddig 2016; Chassé 2022; Funcke/Menne/Bertelsmann Stiftung 2023.

Langfristig beeinträchtigt Kinderarmut somit nicht nur individuelles Wohlergehen, sondern ebenso die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt.¹¹

Statt Armutsbekämpfung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzuerkennen, wird Familien- und Kinder-/Jugendarmut jedoch individualisiert und häufig verknüpft mit Bewertungen zur Kompetenz der Eltern, zur Qualität der Elternschaft, zur Leistungsbereitschaft oder einem Schuldsein an der eigenen Situation. Daraus speisen sich soziale (Vor-)Urteile, Stigmatisierung und Diskriminierung. Arm sein wird hierbei als eine Abweichung von der gesellschaftlichen Norm „wohlhabender Mittelschicht“¹² gesehen und steht im Zentrum einer eigenen Diskriminierungsform, dem Klassismus.¹³

Sowohl die individuelle als auch die gesellschaftliche Dimension von Kinderarmut werden vom Grundgesetz – insbesondere von den Artikeln 1, 20 und 28 GG – und in mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – insbesondere im Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010¹⁴ – berücksichtigt, die die Gewährleistungspflichten des Staates begründen.

Trotzdem ist das Ausmaß von Kinderarmut (Altersgrenze: 18 Jahre) in Deutschland nach wie vor hoch (Daten des Mikrozensus). Tendenziell ist sie – obgleich jahrelanger guter gesamtwirtschaftlicher Situation – sogar gestiegen von 18% in 2010 auf knapp 21% in 2019. In 2022 lebte mehr als jedes fünfte Kind (21,6%) unterhalb der Einkommensarmutsgrenze, wobei diejenigen in Haushalten von Alleinerziehenden mit 43% und in kinderreichen Familien mit 32% weit überdurchschnittlich häufig betroffen waren. Junge Erwachsene (18 bis unter 25 Jahre) sind mit gut 25% gegenüber der Gesamtbevölkerung (knapp 17%) überproportional armutsgefährdet.¹⁵ Diesem sozialstaatlichen Versagen insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen wird im Folgenden mit einem Blick auf den Familienlastenausgleich und die derzeitigen Mindestsicherungsleistungen nachgegangen.

2. Kritik am Status quo – Warum reicht das bestehende System nicht?

Das aktuelle System der finanziellen Förderung von Kindern und Familien trifft auf zahlreiche Kritikpunkte, die nachvollziehbar machen, warum es trotz durchaus erheblicher Ausgaben für junge Menschen unverändert Kinderarmut gibt. Die zentralen Punkte lassen sich unter den Oberbegriffen fehlende Inanspruchnahme derzeitiger Leistungen und Höhe der finanziellen Absicherung zusammenfassen.

11 Vgl. Lange et. al. 2018; Volf et al. 2019; Barr/Eggleston/Smith 2022.

12 Vgl. Koné 2019; Kerle 2023.

13 Klassismus bedeutet die Einteilung und damit verbunden oftmals die Abwertung von Menschen auf Grund ihrer sozialen Herkunft, ihrer ökonomischen Position und ihrer Milieuzugehörigkeit. Das heißt, Klassismus richtet sich meist gegen einkommensarme, erwerbslose und wohnungslose Menschen. Vgl. Gleichstellungsportal.de 2022.

14 Vgl. Bundesverfassungsgericht- BVerfG: Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, Rn. 1-220 siehe http://www.bverfg.de/e/ls20100209_1bv1000109.html.

15 Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Wertaufruf 17.07.2023; Funke/Menne/Bertelsmann Stiftung 2023.

Kinderarmut und die fehlende Inanspruchnahme zustehender Leistungen

(1) Das System der finanziellen Unterstützung für Kinder und Jugendliche ist durch eine Vielzahl von Leistungen charakterisiert. Diese reichen von steuerrechtlich fundierten Leistungen, wie dem Kindergeld und den Steuerfreibeträgen für Kinder, über verschiedene sozialpolitische Leistungen, wie dem Sozialgeld/Bürgergeld im Rahmen der Grundsicherung oder dem Kinderzuschlag (KiZ) für Familien mit nicht ausreichend bedarfsdeckenden Erwerbseinkommen, bis hin zu der Deckung spezieller Bedarfe im Rahmen des sogenannte Bildungs- und Teilhabepakets. Dementsprechend sind verschiedene Leistungsträger zuständig. Das Gesamtsystem ist also unzureichend aufeinander abgestimmt, kompliziert und intransparent. **Dadurch entsteht vermeidbarer bürokratischer Aufwand** sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für die zuständigen Behörden. Besonders problematisch wird die Situation für Menschen mit schwankenden Einkommen, wenn Zuständigkeiten wechseln oder Leistungen wechselseitig angerechnet werden oder sich ausschließen. Ebenso sind insbesondere bei Alleinerziehenden die komplexen, zum Teil wechselseitigen Anrechnungen von Unterhalts-, Wohngeldleistungen, Kinderzuschlag und/oder Grundsicherungsleistungen kaum noch nachvollziehbar.

(2) Damit Leistungen finanziell wirken und Armut vermeiden können, müssen sie bei den Adressatinnen und Adressaten ankommen. Dies ist bislang nur in sehr unbefriedigendem Umfang der Fall. Sowohl bei Grundsicherungsleistungen als auch beim Kinderzuschlag bestehen **erhebliche Defizite bei der tatsächlichen Realisierung von Leistungsansprüchen**. Nach älteren Daten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) lagen die Inanspruchnahmequoten bei Kinderzuschlag und Wohngeld bei nur einem Drittel der Anspruchsberechtigten.¹⁶ Seit dem Starke-Familien-Gesetz und den Zugangserleichterungen im Kontext der Corona-Pandemie ist die Zahl der erreichten Kinder von rund 250.000 Kinder (Juli 2019) auf rund 800.000 Kinder (Dezember 2022) deutlich angestiegen. Eine valide aktuelle Schätzung der Inanspruchnahmequote des Kinderzuschlags liegt allerdings nicht vor.¹⁷ In der Grundsicherung ist die Inanspruchnahme zwar höher, mit etwa zwei Dritteln aber dennoch sehr gering.¹⁸ Die Gründe der Nichtinanspruchnahme sind schwer zu erforschen, nach vorliegenden Erkenntnissen aber vielfältig¹⁹. Insbesondere fehlendes oder fehlerbehaftetes Wissen, hoher bürokratischer Aufwand – entsprechend verringert sich die Zeit für Familienaufgaben –, Resignation bei bereits erlebtem Scheitern einer Beantragung, Frustration durch viele Enttäuschungen, das Empfinden von Geringschätzung seitens der Ebene von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und allgemeine Stigmatisierung(sängste) spielen anscheinend eine Rolle. Die Herausforderungen, um diesem Problem zu begegnen, sind also groß.

16 Vgl. Feil/Wiemers 2008 i.V.m. Becker/Hauser 2012.

17 Vgl. BT-Drs. 20/5673 vom 15.02.2023, S. 3.

18 Vgl. Becker/Hauser 2005; Becker 2012; Bruckmeier et al. 2013; Buslei et al. 2019; Bruckmeier/Riphahn/Wiemers 2019.

19 Vgl. u.a. Eckhardt 2022.

Kinderarmut und die unzureichende Höhe finanzieller Absicherung

(1) Hinsichtlich der finanziellen Absicherung der Bedarfe von Kindern stehen insbesondere **die monetären Leistungen des Staates im Fokus**, mit denen die Erfüllung familiärer Verpflichtungen unterstützt werden soll. Der Großteil dieses finanziellen Ausgleichs ist im Einkommenssteuerrecht (insbesondere Kindergeld/Steuerfreibeträge) verankert, während die sozialrechtlichen Transfers eher ergänzende Funktionen haben.

Der steuerrechtliche Familienlastenausgleich ist ausgerichtet auf einen Ausgleich zwischen Familien und kinderlosen Haushalten („horizontaler Ausgleich“). **Ein vertikaler Ausgleich zwischen arm und reich ist dagegen in diesem System nicht verankert.** So nutzen Steuerfreibeträge überproportional denjenigen, die aufgrund der progressiv gestalteten Einkommenssteuer Steuern in überdurchschnittlicher Höhe zahlen. Diese Maßnahmen kommen daher einkommensstarken Haushalten zugute. Die maximale Entlastungswirkung des kindlichen Steuerfreibetrags beträgt aktuell etwa 354 Euro im Monat, während das Kindergeld trotz der jüngsten Erhöhungen mit 250 Euro im Monat deutlich geringer ausfällt. Auf der anderen Seite hilft Kindergeld einem großen Teil der Familien im untersten Einkommenssegment nicht, wenn sie Sozialleistungen beziehen. Wenn Familien Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, wird das Kindergeld als Einkommen sogar komplett auf die Leistungen angerechnet. Unter dem Strich führen also höhere Kindergeldzahlungen zu reduzierten Leistungen in der Grundsicherung, entlastet werden die Budgets der Jobcenter, nicht die Familien. Den im Steuerrecht verankerten Leistungen fehlt damit ein starkes Element der vertikalen Umverteilung zwischen arm und reich.

(2) Ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung von Kinderarmut ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehungsweise seit 2023 das sogenannte Bürgergeld. Die zentrale Aufgabe dieser Grundsicherung ist die **Realisierung des Grundrechts auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums**, das die Deckung physischer Grundbedarfe und ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, bedarf es sachgerecht ermittelter und im Ergebnis bedarfsdeckender Regelleistungen. Das bestehende Verfahren der Ermittlung der Regelbedarfe erfüllt diese Standards nicht.²⁰ Zentrale Probleme sind:

- Das **Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfe** beruht der Idee nach auf dem sogenannten Statistikmodell. Mit diesem Verfahren wird nicht versucht, unmittelbar die Bedarfe zu bestimmen und zu beziffern, sondern es werden die empirisch erfassten Verbrauchsausgaben einer statistischen Referenzgruppe zur Ermittlung der Regelbedarfe verwendet. Ob und unter welchen Umständen ein derartiges Vorgehen geeignet ist, sachlich angemessene Leistungen zu ermitteln, wird vom Gesetzgeber nicht weiter erörtert. Sofern aber die statistische Referenzgruppe ihrerseits arm ist und bestehende Bedarfe nicht decken kann, reproduziert dieses Vorgehen lediglich die Mangelsituation der Referenzgruppe. Davon ist im Status quo auszugehen.²¹ Angesichts der Bedeutung der

20 Vgl. hierzu insbesondere: Arbeitskreis Armutforschung 2010; Aust et al. 2020; Becker/Tobsch 2016; Becker/Tobsch 2020; Becker/Held 2020; Funcke/Menne/Bertelsmann Stiftung 2023; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2023.

21 Vgl. Becker/Tobsch 2020.

Teilhabe von Kindern und Jugendlichen für ihre Entwicklung ist die Orientierung an einer Gruppe mit unzureichenden Bedarfsdeckungsmöglichkeiten kontraproduktiv. Sinnvoll ist stattdessen die Ausrichtung an dem Ziel eines „guten Aufwachsens“ und damit der Orientierung an der gesellschaftlichen Mitte.²²

- Die derzeitige Regelbedarfsermittlung erfolgt auch in anderen Punkten nicht nach den Standards eines methodisch konsistenten Statistikmodells. In der Konsequenz **werden die Ergebnisse durch verschiedene Verfahrensfehler oder -mängel „kleingerechnet“**. Neben der unzulänglichen Bestimmung der Referenzgruppe (s. o.) ist insbesondere die Einstufung zahlreicher Verbrauchsausgaben als „nicht regelsatzrelevant“ mit der Methode nicht vereinbar.

Im Ergebnis sind die Regelleistungen für Kinder und Jugendliche in der Grundsicherung nicht ausreichend, um bestehende Bedarfe zu decken. Ihre Teilhabemöglichkeiten bleiben zu weit hinter gesellschaftlichen Standards zurück, mit der Folge, dass ihr Leben durch materielle Unterversorgung in den verschiedensten Bereichen geprägt wird.²³

(3) Das komplexe Gesamtsystem der Leistungen für Familien hat nicht nur zu einer Vielzahl von Leistungsträgern geführt, sondern auch zu unterschiedlichen Beträgen für das Existenzminimum in den einzelnen Rechtsgebieten. **Es fehlt also an einem einheitlich definierten Existenzminimum für Kinder und Jugendliche.** Stattdessen unterscheiden sich die Existenzminima im Unterhaltsrecht, im Sozialrecht und im Steuerrecht.²⁴ Dies führt zu zahlreichen Problemen bei der Gestaltung von Schnittstellen zwischen den Rechtsbereichen. Besonders schwerwiegend sind die damit verbundenen Ungerechtigkeiten: Im Einkommensteuerrecht wird ein Kinderfreibetrag (zur Deckung des „sächlichen“ Existenzminimums) berücksichtigt, der am Regelbedarf im Grundsicherungsrecht – zuzüglich einer Pauschale für Wohn- und Heizkosten und für das Bildungs- und Teilhabepaket – orientiert ist. Darüber hinaus wird ein Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) gewährt, die aber im Sozialrecht nicht als Bedarfe anerkannt werden. Mit den kindbedingten Freibeträgen im Steuerrecht wird erreicht, dass Familien mit unterhaltsberechtigten Kind(ern) weniger Steuern zahlen als Steuerpflichtige ohne Kinder mit gleichem Einkommen – dies ist der so genannte horizontale Ausgleich, der verfassungsrechtlich geboten ist. Da der BEA-Bedarf aber im Rahmen der Grundsicherung nicht anerkannt wird, fällt das berücksichtigte Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen im Steuerrecht deutlich höher (derzeit um 244 € p. M.) als im Grundsicherungsrecht aus. Diese bestehende Ungleichbehandlung zwischen Steuer- und Sozialrecht ist intuitiv und logisch nicht verständlich, verfassungsrechtlich zumindest zweifelhaft²⁵, und belegt einen unzureichenden vertikalen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Einkommenschichten.

22 Vgl. Lenze 2019; ASMK 2020.

23 Vgl. u.a. Lietzmann/Wenzig 2020.

24 Vgl. Ott et al. 2011, S. 94 ff. und S. 262; Ott et al. 2020.

25 Vgl. Lenze 2008; Wieland 2011.

3. Ziele und Anforderungen an eine sachgerechte Kindergrundsicherung

Grundziele einer Kindergrundsicherung

Aus der o. g. Problemstellung und den Kritikpunkten am Status quo ergeben sich die folgenden wesentlichen Ziele einer Kindergrundsicherung:

- ➔ Existenzsicherung von Kindern – soweit pauschalierbar – mit *einer* Leistung außerhalb des SGB II bei *niedrigschwelligem* Zugang über *einen* Leistungsträger; also Abbau des Leistungsdschungels im Status quo und Vermeidung von (verdeckter) Kinderarmut und Stigmatisierung(sängsten);
- ➔ Bestimmung einer einheitlichen Pauschale für das Existenzminimum von Kindern unter der normativen Annahme der *Gleichgewichtigkeit von horizontaler und vertikaler Gerechtigkeit* (s. o. Abschnitt 2, Punkt (5)). Dieses ethische Prinzip lässt sich auch aus Entscheidungen des BVerfG von 1999 (Steuerrecht) und 2010 (Grundsicherungsrecht) ableiten;
- ➔ vertikaler Ausgleich, der über Abbau von Armut hinausgeht; *Verbesserung*
 - der Teilhabemöglichkeiten von Kindern im Niedrigeinkommensbereich,
 - der faktischen Wahlfreiheit für Eltern bei Aufteilung ihres Engagements in Sorge- und Erwerbsarbeit,
 - der Anreizkompatibilität durch moderate Transferenzugsrate.

Die Kindergrundsicherung erfordert also eine Zusammenfassung der auf die Finanzierung der Bedarfe von Kindern ausgerichteten Leistungen. Mehrere Leistungen sollen durch die Kindergrundsicherung ersetzt werden, insbesondere die kindbedingten Freibeträge (Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum und BEA-Freibetrag) beziehungsweise Kindergeld, Kinderzuschlag, Regelleistungen in der Grundsicherung (d.h. Bürgergeld) sowie die pauschalierbaren Teile des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets. Darüber hinaus sollte auch eine Pauschale für kindbedingte Wohnkosten in die Kindergrundsicherung mit einbezogen werden. Nicht-pauschalierbare Elemente des Bildungs- und Teilhabepakets²⁶ sowie Sonder- und Mehrbedarfe, die allerdings nur bei einem sehr kleinen Teil der Kinder anfallen, müssten weiterhin individuell organisiert werden, wenn sie anfallen.

Damit ergibt sich eine institutionell vereinheitlichte Struktur, die den **Zugang zu den Leistungen erheblich verbessern soll**. Vorbild ist diesbezüglich das Kindergeld, welches als universelle Leistung eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und auch keine nennenswerten Probleme bei der Inanspruchnahme hat.

Zugleich ermöglicht eine integrierte Leistung eine schlanke und bessere **Verankerung des Prinzips des vertikalen Ausgleichs**: Einkommensarme Familien erhalten höhere und bedarfsdeckende Leistungen. Mit steigendem Einkommen der Eltern wird die Leistung auf einen Sockelbetrag in Höhe des maximalen Entlastungseffekts der kindbedingten Freibeträge allmählich abgeschmolzen. Damit würde der – auch verfassungsrechtlich vorgeschriebene – horizontale Familienlastenausgleich (Freibeträge im Einkommensteuerrecht) in der

²⁶ Bei Leistungselementen wie der Lernförderung, der Schülerbeförderung oder der Versorgung mit Mittagsverpflegung in Ganztageseinrichtungen wäre perspektivisch zu diskutieren, ob diese Angebote nicht allen Kindern und Jugendlichen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden sollten.

Kindergrundsicherung aufgehen, bisherige sozial regressiv wirkende Effekte, die dem Ziel des vertikalen Ausgleichs entgegenstehen, wären vermieden.

Gleichzeitig folgt aus den Zielen der Kindergrundsicherung, dass eine Ersetzung von bestehenden Leistungen durch eine Leistung für sich noch nicht ausreichend ist, um im Ergebnis Kinderarmut zu bekämpfen. **Eine Kindergrundsicherung ist substantiell deutlich mehr als eine Verwaltungsreform.** Eine administrative Reform kann bessere Bedingungen zur Bekämpfung und Vermeidung von Armut schaffen; sie muss aber begleitet werden von weiteren Schritten zum Abbau bestehender Defizite. Von den genannten Kritikpunkten am Status quo sind aus der Perspektive der Armutsvermeidung die Aspekte der unzureichenden Leistungshöhe im SGB II/XII und der Nichtinanspruchnahme zentral.

Anforderungen an eine Armut entgegenwirkende Kindergrundsicherung

Eine Kindergrundsicherung mit dem Ziel der Reduktion oder gar Abschaffung der Armut muss daher folgenden Ansprüchen genügen:

(1) **Die maximale Leistungshöhe** muss neu und im Ergebnis bedarfsdeckend ermittelt und ausgestaltet werden. Eine Orientierung an den aktuellen Regelleistungen für junge Menschen in der Grundsicherung reicht nicht aus, da den Beträgen ein methodisch unzulängliches Verfahren zugrunde liegt. Konkrete Vorschläge zu einer Neuermittlung der kindlichen Regelbedarfe auf der Grundlage des Statistikmodells liegen vor. Zum einen wurde ein methodisch schlüssiges Konzept auf der Basis einer sachgerechten Abgrenzung der Referenzgruppe, deren Konsumausgaben nicht allzu weit hinter der gesellschaftlichen Mitte zurückbleiben, und unter Berücksichtigung aller Referenzausgaben zur Deckung pauschalierbarer Bedarfe – ohne Streichungen wie aus einem Warenkorb – vorgelegt.²⁷ Zum anderen haben Andreas Aust & Lukas Werner aus einer begrenzteren Perspektive konkrete Stellschrauben einer modifizierten Neuermittlung benannt.²⁸ Die Veröffentlichung der Bertelsmann Stiftung ergänzt diese Vorschläge durch weiterreichende Aspekte der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Bedarfsidentifizierung sowie der Forderung nach einer über die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) hinausgehenden Erhebung von kinderspezifischen Bedarfen.²⁹ Erste Befragungen haben beispielsweise ergeben, dass für Kinder und Jugendliche gemeinsame Urlaube mit den Eltern sehr wesentlich sind. Dies steht der derzeitigen Streichung der entsprechenden Ausgaben aus den Regelbedarfen diametral entgegen und legt eine Umsetzung der o. g. Vorschläge zur Neuberechnung der Regelbedarfe nahe.

(2) Die konkrete Leistungshöhe im Einzelfall muss **nach sozialen Kriterien erfolgen**, d. h. bei der Ermittlung der konkreten Leistungshöhe müssen die Einkommen der Eltern und gegebenenfalls des jeweiligen Kindes berücksichtigt werden. Die Einkommensanrechnung sollte moderat ausfallen, auch unter Beachtung kumulativer Transferentzugsraten, z. B. bei Wohngeldbezug, damit Erwerbsanreize bei den Eltern nicht geschwächt werden.

27 Vgl. Becker/Tobsch 2020; Becker/Held 2020; Lenze 2019.

28 Vgl. Aust/Werner 2023.

29 Vgl. Funcke/Menne/Bertelsmann 2023.

(3) Grundsätzlich müssen alle Kinder und Jugendlichen Leistungen erhalten, wobei insbesondere bei unteren Einkommensgruppen **eine 100%ige Realisierung der vollen Ansprüche erreicht** werden muss.

Die Leistungserbringung ist im Grundsatz als **eine Bringschuld des Staates** zu verstehen und entsprechend zu organisieren. Hierzu sollen automatisierte Verfahren des Datenaustauschs etabliert werden, die sicherstellen, dass vorhandene Daten zur Einkommenssituation der Eltern (so der Rentenversicherung, des Finanzamtes) zeitnah mit der für die Umsetzung der Kindergrundsicherung zuständigen Institution ausgetauscht werden können. Der dabei häufig als Hemmnis angeführte Datenschutz kann durchaus gewährleistet werden – bereits seit einigen Jahren werden Rentenzahlungen automatisch dem Finanzamt übermittelt. Von Seiten der Leistungsberechtigten wäre lediglich eine Einverständniserklärung für den Datenaustausch einzuholen. Digitalisierungsprojekte sind voranzutreiben, um den Datenaustausch zwischen den unterschiedlichen Behörden(ebenen) zu erleichtern und den online-Kontakt zur Kindergrundsicherungsstelle sowie die online-Beantragung weiterer Leistungen zu unterstützen. Sofern kurzfristig der Datenaustausch nur begrenzt möglich ist, wäre von Amts wegen die Berechnung der jeweiligen Höhe des Auszahlungsbetrags auch auf der Basis noch unvollständiger Daten vorzunehmen – also ohne Antrag und möglichst ohne zusätzliche Einkommensnachweise. Die endgültige Festsetzung würde im Rahmen der Einkommensteuererklärung erfolgen, und zwar in Analogie zur etablierten Günstigerprüfung bei hohen Einkommen – das Finanzamt prüft derzeit bei Eltern automatisch, ob die Kindergeld- oder die Kinderfreibetragsregelung vorteilhafter ist, und setzt die günstigere Regel an. Falls die endgültige Festsetzung zu einem geringeren Betrag als nach der vorläufigen Berechnung führt, sollten Rückforderungen bzw. Verrechnungen mit künftigen Beträgen der Kindergrundsicherung aber die Ausnahme bleiben und nur bei sehr hohen Elterneinkommen gestellt werden.

Das Ziel einer vollständig automatisierten Auszahlung und wesentliche Schritte in diese Richtung sollten im Gesetz verankert werden. Digitalisierung darf aber nicht den Rückzug der Verwaltung aus dem örtlichen Sozialraum und/oder die faktische Verlagerung der Beratungs- und Unterstützungsleistung auf zivilgesellschaftliche Akteure bedeuten. Im Gegenteil ist im Sinne der Bringschuld des Staates eine leicht zugängliche, flächendeckend erreichbare, analoge Verwaltungsstruktur auf dezentraler Ebene notwendig, um individuelle Hilfebedarfe zu erkennen und zu decken oder gegebenenfalls im Sinne einer Lotsenfunktion an fachlich zuständige Stellen weiter zu vermitteln. Dafür könnten die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig sein. Da diese aber derzeit nicht auf Publikumsverkehr eingerichtet und auch nicht flächendeckend erreichbar sind, müssten sie entsprechend ertüchtigt und ausgebaut werden. Ziel sollte es sein, dass mindestens eine Anlaufstelle pro Landkreis, in großen Flächenlandkreisen eher mehr Anlaufstellen zur Verfügung stehen. Zusätzlich sollte die örtliche vorhandene kommunale oder freigemeinnützige Beratungsstruktur mit den Familienkassen vernetzt werden.

Die Grundlagen für Rolle und Aufgaben der **Beratung durch die Familienkassen** und damit einhergehende Kooperationsgebote sollten im Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung festgeschrieben werden. So enthält zum Beispiel auch das SGB II entsprechende Vorgaben (z. B. in § 4 Abs. 2 SGB II). Ziel der Beratung im Rahmen der

Kindergrundsicherung sollte die Verbesserung von Teilhabechancen in allen relevanten Bereichen (lebenslagenorientiert) sowie die Durchbrechung von Armutszyklen sein.

4. Schlussbemerkungen

Das vorliegende Papier wurde in einer Zeit intensiver politischer Auseinandersetzungen über die Konkretisierung der im Koalitionsvertrag von 2021 vereinbarten Kindergrundsicherung verfasst. Mittlerweile sind zwar Eckpunkte aus der Sicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bekannt geworden. Auch die ablehnende Haltung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) gegen höhere Sozialleistungen und damit verbundene höhere Ausgaben ist bekannt. Sie ist allerdings widersprüchlich zu den im Koalitionsvertrag genannten Zielen, denn eine effektive Bekämpfung von Kinderarmut kann ohne beträchtliche zusätzliche Mittel nicht gelingen. Ein gemeinsames Konzept von BMFSFJ und BMF ist noch unklar, soll aber alsbald erarbeitet sein. Bundeskanzler Scholz hat in einem Brief die federführende Bundesministerin aufgefordert, einen Entwurf vorzulegen, der Ende August 2023 im Kabinett beschlossen werden soll.

Das vorliegende Papier stellt eine Blaupause zur Bewertung der vorzulegenden Entwürfe dar. In Thesenform lassen sich die Kernaussagen und -anforderungen wie folgt zusammenfassen:

- Das bestehende System der Familienunterstützung ist defizitär: Während ein horizontaler Ausgleich zwischen kinderlosen Haushalten und Familien in dem System zumindest angelegt ist, mangelt es an einem Mechanismus der vertikalen Umverteilung zwischen einkommensstarken und -schwachen Haushalten/Familien.
- Eine Zusammenfassung bestehender Leistungen für Familien und Kinder ist sinnvoll, reicht für sich aber noch nicht aus, um das Defizit des fehlenden vertikalen Ausgleichs zu kompensieren und im Ergebnis mehr Kinder aus der Armut zu holen.
- Im Kampf gegen Kinderarmut sind zwei Stellschrauben wesentlich: (1) die Höhe der Leistungen – kindliche Bedarfe müssen neu und sachgerecht ermittelt werden, was nach vorliegenden Erkenntnissen zu einer Anhebung der Transfers führen würde; und (2) muss die Reform verlässliche Strukturen und Verfahren schaffen, damit die Leistungen bei den Berechtigten tatsächlich ankommen.

Die Einführung einer Kindergrundsicherung muss also mehr sein als eine Verwaltungsreform und Digitalisierung, wenn sie gegen Kinderarmut wirksam sein will. Wir sind uns bewusst, dass die Klärung von Detailfragen komplex und die administrative Umsetzung einer derartigen Reform aufwändig ist. Auch sind die fiskalischen Herausforderungen gründlich zu klären. Der angekündigte Gesetzentwurf für eine Kindergrundsicherung muss nun aber endlich klare Entscheidungen fällen mit spürbaren Verbesserungen für die Kinder und Jugendlichen und einen Fahrplan zur schrittweisen administrativen Umsetzung des Konzepts umfassen.

Literaturverzeichnis

- Andresen, Sabine & Danijela Galic (2015): Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.
- Arbeitskreis Armutsforschung (2010): Menschenwürde, Teilhabe und die scheinbare Objektivität von Zahlen“. Fachliche Stellungnahme des Frankfurter Arbeitskreises Armutsforschung zum Entwurf für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“. Frankfurt am Main, https://www.diakonie-hessen.de/fileadmin/redaktion/verband/Arbeitsfelder/ExAgD/Fachliche_Stellungnahme_SGB_II_und_SGB_XII.pdf (Aufruf 17.07.2023).
- Arbeitskreis Armutsforschung (2017): Erklärung zum Armutsbegriff. Frankfurt am Main, https://www.diakonie-hessen.de/fileadmin/redaktion/verband/Arbeitsfelder/ExAgD/170522_Erkl%C3%A4rung_zum_Armutsbegriff_-_final.pdf (Aufruf 17.07.2023).
- ASMK = Arbeits- und Sozialministerkonferenz (2020): Einführung einer Kindergrundsicherung. Rechtliche Schnittstellen und Organisation. Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur 97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2020 am 26./27.November 2020. Ohne Ort.
- Aust, Andreas & Lukas Werner (2023): Mehr Kinder aus der Armut holen? Anmerkungen zur Diskussion um eine angemessene Leistungshöhe der Kindergrundsicherung. In: Soziale Sicherheit 3/2023, S. 114-123.
- Aust, Andreas; Joachim Rock & Greta Schabram (2020): Regelbedarfe 2021. Alternative Berechnungen zur Ermittlung der Regelbedarfe in der Grundsicherung. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband.
- Barr, Andrew; Jonathan Eggleston & Alexander A. Smith (2022): Investing in Infants: the Lasting Effects of Cash Transfers to New Families. In: The Quarterly Journal of Economics, Vol. 137, Issue 4. November 2022: S. 2539–2583.
- Bartelheimer, Peter; Juliane Achatz & Claudia Wenzig (Projektleitung) et al. (2015): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zweiter Zwischenbericht. Göttingen, Nürnberg, Bonn.
- Bartelheimer, Peter; Juliane Achatz & Claudia Wenzig (Projektleitung) et al. (2016): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht. Göttingen, Nürnberg.
- Becker, Irene (2012): Finanzielle Mindestsicherung und Bedürftigkeit im Alter. In: Zeitschrift für Sozialreform 2/2012, S. 123-148.
- Becker, Irene (2017): Konsumteilhabe nach Wohlstandsschichten – verbreitete Defizite. In: Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hrsg.): Exklusive Teilhabe – ungenutzte Chancen, Dritter Bericht zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland. wbv. Bielefeld, <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/66622> (Aufruf 17.07.2023).
- Becker, Irene & Richard Hauser (2005): Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen. Berlin.
- Becker, Irene & Richard Hauser (2010): Vom Kindergeld zu einer Grundsicherung für Kinder. Fiskalische und Verteilungswirkungen eines Existenz sichernden und zu versteuernden

- Kindergeldes. Projektbericht für die Hans-Böckler-Stiftung. Wiederabdruck als WSI-Diskussionspapier Nr. 180 (2012). Düsseldorf.
- Becker, Irene & Richard Hauser (2012): Kindergrundsicherung, Kindergeld und Kinderzuschlag: Eine vergleichende Analyse aktueller Reformvorschläge, WSI-Diskussionspapier 180. Düsseldorf, https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_disp_180.pdf (Aufruf 17.07.2023).
- Becker, Irene & Benjamin Held (2020): Regelbedarfsermittlung – eine Alternative zum gesetzlichen Verfahren. Berechnungen auf Basis der EVS 2018 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland, hrsg. von Diakonie Deutschland. Berlin, https://www.diakonie-wissen.de/documents/242233/12199797/DK_Regelbedarfe_210604_Web.pdf/330ccc64-92a7-46d3-ac31-acf0b5e7a665?version=1.0 (Aufruf 17.07.2023).
- Becker, Irene; Tanja Schmidt & Verena Tobsch (2022): Wohlstand, Armut und Reichtum neu ermittelt. Materielle Teilhabe aus mehrdimensionaler Perspektive. Bericht zum ersten Modul des Projekts „Materielle Teilhabe im Lebensverlauf“. Study 472, Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf, https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-008349/p_study_hbs_472.pdf (Aufruf 17.07.2023).
- Becker, Irene & Verena Tobsch (2016): Regelbedarfsmessung – methodisch konsistente Berechnung auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband. Berlin, <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/regelsatz-gutachten-von-dr-irene-becker-und-diakonie-materialien-zum-thema>. (Aufruf 17.07.2023).
- Becker, Irene & Verena Tobsch (2020): Ermittlung der „Grünen Garantiesicherungs-Regelbedarfe“. Bericht zum Gutachtensauftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Empirische Verteilungsforschung und INES Berlin. mimeo. Riedstadt, Berlin.
- Bruckmeier, Kerstin; Johannes Pauser; Ulrich Walwei & Jürgen Wiemers (2013): Simulationsrechnungen zum Ausmaß der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. IAB-Forschungsbericht, 05/2013. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg, <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2013/fb0513.pdf> (Aufruf 17.07.2023).
- Bruckmeier, Kerstin; Regina T. Riphahn & Jürgen Wiemers (2019): Benefit underreporting in survey data and its consequences for measuring non-take-up: new evidence from linked administrative and survey data. IAB-Discussion Paper 06/2019. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg, <https://doku.iab.de/discussionpapers/2019/dp0619.pdf> (Aufruf 17.07.2023).
- Buslei, Hermann; Johannes Geyer; Peter Haan & Michelle Harnisch (2019): Wer bezieht Grundsicherung im Alter? Eine empirische Analyse der Nichtinanspruchnahme. In: FNA-Journal 4/2019, S. 1–44.
- Chassé, Karl August (2022): Kinderarmut. In: Marquardsen, Kai (Hrsg.): Armutsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Nomos Verlag. Baden-Baden, S. 257-268.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2023): Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Ausgestaltung einer

- Kindergrundsicherung. Berlin, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2023/dv-18-22_kindergrundsicherung.pdf (Aufruf 17.07.2023).
- Eckhardt, Jennifer (2022): Spannungsfeld Nichtinanspruchnahme. Beltz Juventa. Weinheim.
- Feil, Michael & Jürgen Wiemers (2008): Höheres ALG II und Kindergrundsicherung. Teure Vorschläge mit erheblichen Nebenwirkungen. In: IAB-Kurzbericht 11/2008. Nürnberg.
- Funcke, Antje; Sarah Menne & Bertelmanns Stiftung (2023): Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Factsheet. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.
- Gleichstellungsportal.de (2022): Stichwort Klassismus, <https://www.gleichstellungsportal.de/abc-der-gleichstellung/klassismus/> (Aufruf 17.07.2023).
- Hock, Beate & Gerda Holz (2006): Infantilisierung von Armut begreifbar machen – Die AWO-ISS-Studien zu familiärer Armut. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 75 (2006), 1, S. 77–88.
- Kerle, Anja (2023): Armut und Early Excellence. Perspektiven für die Praxis. Heinz und Heide Dürr-Stiftung. Broschüre. Berlin.
- Kirchmann, Andrea; Rolf Kleimann & Christin Schafstädt (2014): Das Ausgabeverhalten von Familien und die subjektive Lage materiell armer Kinder in Baden-Württemberg. Forschungsprojekt im Auftrag der Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt. Stuttgart, https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Soziales/AuR_IAW_Endbericht_Ausgabeverhalten_Kinderarmut.pdf (Aufruf 17.07.2023).
- Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Berlin, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Aufruf 17.07.2023).
- Koné, Gabriele (2019): Armutssensibles Handeln in der Kita. In: Vielfalt Das Bildungsmagazin 2019, S. 14, <https://situationsansatz.de/publikationen/armutssensibles-handeln-in-der-kita/> (Aufruf 17.07.2023).
- Lange, Andreas; Herwig Reiter, Sabina Schutter & Christine Steiner (Hrsg.) (2018): Handbuch Kindheits- und Jugendsoziologie. Springer VS. Wiesbaden.
- Laubstein, Claudia; Gerda Holz & Nadine Seddig (2016): Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.
- Lenze, Anne (2008): Die Verfassungsmäßigkeit eines einheitlichen und der Besteuerung unterworfenen Kindergeldes. Rechtsgutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung in Kooperation mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Arbeitspapier 151 der Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf, https://www.econstor.eu/bitstream/10419/116613/1/hbs_arbp_151.pdf (Aufruf 17.07.2023).
- Lenze, Anne (2019): Die Ermittlung der Bedarfe von Kindern – Probleme, Herausforderungen, Vorschläge. Rechtsgutachten, hrsg. vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Hannover.
- Lietzmann, Torsten & Claudia Wenzig (2020): Materielle Unterversorgung von Kindern. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.
- Ott, Notburga; Heinrich Schürmann & Martin Werding (2011): Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Endbericht im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland. Bochum.

- Ott, Notburga; Heinrich Schürmann & Martin Werding (2020): Rechtliche Schnittstellen bei der Einführung einer Kindergrundsicherung. Endbericht. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen. Landtag NRW Vorlage 17/3621 A01, A04.
- Schölmerich, Axel; Alexandru Agache; Birgit Leyendecker; Notburga Ott & Martin Werding (2013): Wohlergehen von Kindern. Endbericht im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland (im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Bochum.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2023): A.2 Armutsgefährdungsquoten. Wiesbaden, <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehr-dung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehr-dung-und-4> (Aufruf 17.07.2023).
- Stichnoth, Holger; Lukas Riedel; Garcia Sebastian Camarero; Philipp Dörrenberg; Carina Neisser; Martin Streng & Nils Wehrhöfer (2018): Kommt das Geld bei den Kindern an? Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.
- Tophoven, Silke; Thorsten Lietzmann; Sabrina Reiter & Claudia Wenzig (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.
- Tophoven, Silke; Thorsten Lietzmann; Sabrina Reiter & Claudia Wenzig (2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.
- Volf, Irina; Evelyn Sthamer; Claudia Laubstein; Christiane Bernard & Gerda Holz (2019): Wenn Kinderarmut erwachsen wird AWO-ISS-Langzeitstudie zu (Langzeit-)Folgen von Armut im Lebensverlauf. ISS-Verlag. Frankfurt am Main.
- Weßler-Poßberg, Dagmar; Andreas Heimer; David Juncke & Annette Berg (2022): Perspektiven für die Kinder- und Jugendpolitik im investierenden Sozialstaat. Policy Paper, Stiftung SPI und Prognos. Berlin.
- Wieland, Joachim (2011): Verfassungsfragen der steuerrechtlichen Behandlung von Kindesexistenzminimum und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf. Rechtsgutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn, <https://dopus.uni-speyer.de/frontdoor/deliver/index/docId/1664/file/08842.pdf> (Aufruf 17.07.2023).

Erstunterzeichner:innen

Dr. Andreas Aust, Paritätische Forschungsstelle, Berlin

Dr. Irene Becker, Empirische Verteilungsforschung

Prof. Dr. Antonio Brettschneider, TH Köln

Dr. Jan Brülle, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut, Düsseldorf

Prof. Dr. Christian Brütt, Hochschule Darmstadt, Professor für Sozialpolitik und Sozialverwaltung

Prof. Dr. Christoph Butterwegge, Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät - Politikwissenschaft

Prof. em. Dr. Karl August Chassé, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Prof. Dr. Christoph Gille, Hochschule Düsseldorf

Prof. em. Ulrich Gintzel, Ev. Hochschule Dresden, em. Professor für Soziale Arbeit

Prof. Dr. Walter Hanesch, Hochschule Darmstadt, Fachbereich Soziale Arbeit

Dr. Melanie Hartmann, Diakonie Hessen, Frankfurt/Main

Dr. Benjamin Held, FEST e. V. Heidelberg, Leiter des Arbeitsbereichs "Nachhaltige Entwicklung"

Beate Hock, wissenschaftliche Mitarbeiterin AWO-ISS-Kinderarmutsstudie und Sozialplanerin LH Wiesbaden

Gerda Holz, Forschung & Beratung, Bochum

Prof. Dr. Klaus Hurrelmann, Hertie School Berlin, Senior Professor of Public Health and Education

Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster, Ev. Hochschule RWL Bochum/Universität Gießen

Prof. Dr. Michael Klundt, Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften

Claudia Laubstein, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., Frankfurt/Main

Prof. Dr. Simone Leiber, Universität Duisburg-Essen, Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik

Prof. Dr. Sigrid Leitner, Technische Hochschule Köln, Institut für Sozialpolitik und Sozialmanagement (ISSM)

Dr. Ortrud Leßmann, DIFIS-Issue Network Armutsforschung

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. em. Dr. Ronald Lutz, Fachhochschule Erfurt, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Kai Marquardsen, Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Roswitha Pioch, Fachhochschule Kiel – Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Dr. Eveline Reisenauer, Projekt ServiKiD, Deutsches Jugendinstitut e. V., München

Prof. em. Dr. Franz Segbers, Universität Marburg

Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Institut für Sozialökologie, ISÖ

Prof. Dr. Silke Tophoven, Hochschule Düsseldorf

Prof. Dr. Gerhard Trabert, Armut und Gesundheit in Deutschland e. V.

Jan Velimsky (M.A.), Referent für Armutsberichterstattung und soziale Teilhabe in der Familienforschung, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Claudia Watson, Geschäftsführerin Social Solutions Kinderschutz & Prävention

Dr. Michael Wolff, Assoziierter Wissenschaftler bei Oswald von Nell-Breuning-Institut, Frankfurt/Main